

Postulat Mitte-Fraktion, Grüne, SP

Festlegung der Mehrwertabgabe in der Gemeinde Köniz

Antrag

Der Gemeinderat zeigt in einem Bericht, ob und mit welchen reglementarischen Bestimmungen die Mehrwertabgabe in Köniz entsprechend den folgenden Eckwerten (1. – 4.) festgelegt werden kann.

1. Die Abgabesatz bei Einzonungen beträgt grundsätzlich 50 Prozent.
2. Der Abgabesatz bei Um- und Aufzonungen beträgt grundsätzlich 40 Prozent.
3. Die Mehrwertabgabe wird reduziert, wenn sie durch eine Überbauung ausgelöst wird, die bestimmten raumplanerischen, sozialen oder ökologischen Kriterien gerecht wird. Absehbare Mitnahmeeffekte sind dabei zu minimieren.
4. Unter Berücksichtigung der Abgabereduktionen soll die neue Regelung der Gemeinde etwa den gleichen Ertrag einbringen wie bei einem generellen Abgabesatz von 40 Prozent.
5. Der Bericht zeigt ausserdem auf, für welche Zwecke die Gemeinde den Ertrag der Mehrwertabgabe nutzen kann. Insbesondere soll aufgezeigt werden, ob eine Zweckbindung für Quartieraufwertungen möglich ist.

Begründung

Am 9. Juni 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Bern eine Teilrevision des Baugesetzes (BauG) beschlossen. Dabei hat er u. a. die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe überarbeitet (Art. 142 sowie 142a bis 142f). Die bisherige Praxis, die Mehrwertabgabe vertraglich zu regeln, ist neu nicht mehr zulässig: die Mehrwertabgabe wird künftig verfügt (Art. 142d Abs. 1). Zudem gibt das revidierte Baugesetz Ober- und Untergrenzen für den Abgabesatz (Art. 142b Abs. 3 und 4) sowie einen Freibetrag (Art. 142a Abs. 4) vor. Gemeinden können den genauen Prozentsatz reglementarisch festlegen. Tun sie das nicht, beträgt der Abgabesatz bei Einzonungen 20 Prozent, bei Um- und Aufzonungen entfällt die Abgabe ganz (Art. 142 Abs. 3). In Köniz wird aktuell ein Abgabesatz von 40 Prozent für Ein-, Um- und Aufzonungen angewandt.

Hieraus ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Gemeinde Köniz. Wie die Direktion Planung und Verkehr an ihrer Informationsveranstaltung vom 21. Juni 2016 mitteilte, will der Gemeinderat die Frage vor der für 2017 geplanten öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision geregelt haben. Das vorliegende Postulat fordert den Gemeinderat auf, im Rahmen seiner ohnehin geplanten Prüfung der künftigen Modalitäten für die Mehrwertabgabe in Köniz abzuklären, ob mit geeigneten reglementarischen Bestimmungen ein ähnliches Abgabenniveau wie heute beibehalten und zugleich raumplanerisch, sozial oder ökologisch günstige Anreize gesetzt werden können. Die Prüfungsergebnisse sollen dem Parlament anschliessend als Bericht unterbreitet werden.

Die Anreize sollen darin bestehen, dass die Mehrwertabgabe reduziert wird, wenn sie durch eine Überbauung ausgelöst wird, die bestimmte Kriterien erfüllt. Mögliche Kriterien sind eine attraktive Gestaltung des öffentlichen Aussenraums, hohe energetische Standards oder Durchgangsmöglichkeiten für den Fuss- oder den Veloverkehr. Dabei sollen Mitnahmeeffekte möglichst gering gehalten werden: Kriterien, die schon heute in aller Regel erfüllt werden, sollen keine Reduktion auslösen.

Für die Reduktion der Mehrwertabgabe sind mindestens zwei Varianten denkbar: Einerseits eine Senkung des Abgabesatzes gegenüber den oben vorgeschlagenen Standardwerten von 50 bzw. 40 Prozent. Andererseits ist es denkbar, dass Gemeinden einen höheren Freibetrag als in Art. 142a Abs. 3 festlegen können, solange die Mehrwertabgabe dadurch nicht geringer ausfällt als das im Baugesetz festgelegte Minimum.

Der Bericht soll nach Möglichkeit so fertiggestellt werden, dass er dem Parlament zur Verfügung steht, wenn es über ein Reglement zur Festlegung der Mehrwertabgabe berät.

Köniz, August 2016

Casimir von Arx

Casimir von Arx
[Signature]
 Z. A. A.

A. Postolun
[Signature]
 F. A.

Kinderhaus
[Signature]
 B. F. J.
 Chr. Lehmann

[Signature]
 K. Bühring-Brand
 ?

S. J.

C. Necker

K. Des-ky

Ch. Rott

W. R. Hunt

A. M. M.

R. M.

B. W.

C. M.

M. M.

Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, in Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumplanung die Möglichkeit zur Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung im Sinne der Motionsbegründung zu prüfen.
2. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein solches Instrument eingeführt werden kann, unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament einen Entwurf für entsprechende Anpassungen der kommunalen Rechtsgrundlagen.
3. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein solches Instrument zurzeit nicht eingeführt werden kann, legt er dem Parlament die Gründe ausführlich dar, insbesondere eine Einschätzung, ob ein solches Instrument dem Willen des kantonalen Gesetzgebers entgegenstehen würde.

Begründung

In bestimmten Situationen sprechen gute Argumente für eine befristete (nicht aber für eine unbefristete) Erhöhung der Einkommens- und der Gewinnsteuern – so auch aktuell in Köniz. Ohne das Instrument einer befristeten Steuererhöhung können Regierung und Parlament in solchen Situationen lediglich in Aussicht stellen, die Steueranlage nach einer Zeit wieder zu senken. Eine derartige unverbindliche Zusage gilt in der Bevölkerung nur als bedingt verlässlich, nicht zuletzt, weil sie oft nicht von denselben Personen eingelöst werden muss, die sie gemacht haben. Einer verbindlich befristeten Steuererhöhung dürfte dagegen deutlich mehr Vertrauen geschenkt werden. Möglicherweise könnte dies sogar den Ausschlag für die Annahme einer Steuererhöhung geben. Unter anderem aus diesen Gründen ist es wünschenswert, über ein entsprechendes Instrument zu verfügen.

Bei der technischen Ausgestaltung dieses Instruments gilt es, einige Hindernisse zu beachten: Zunächst sind den Gemeinden im Kanton Bern durch das kantonale Recht Grenzen gesetzt. Gemäss Art. 68 Abs. 1 der Gemeindeverordnung werden Budget und Steueranlage gleichzeitig beschlossen. Folglich müsste man, um zu beschliessen, dass bspw. fünf Jahre nach der Steuererhöhung eine Steuersenkung auf die ursprüngliche Steueranlage erfolgen soll, zugleich auch das dannzumalige Budget verabschieden. Das wäre kaum praktikabel, denn so lange im Voraus liegen die nötigen Informationen zum Erstellen eines fundierten Budgets nicht vor. Die Steueranlage Jahre im Voraus definitiv festzulegen, wäre auch nicht seriös, denn wer kann schon guten Gewissens versprechen, nach ein paar Jahren werde eine Steuersenkung sachlich vertretbar sein? Unabsehbare Entwicklungen könnten ein solches Versprechen faktisch uneinlösbar machen.

In der vorliegenden Motion geht es denn auch um eine andere Auslegung des Konzepts einer befristeten Steuererhöhung: Der springende Punkt an einer verbindlich befristeten Steuererhöhung ist, dass nur die Stimmbevölkerung, nicht aber das Parlament in eigener Kompetenz entscheiden kann, die Befristung aufzuheben.¹ Das Instrument, auf dessen Einführung die Motion abzielt, soll folglich dafür sorgen, dass die Kompetenz zum Beschluss von Budget und Steueranlage automatisch an die Stimmbevölkerung übergeht, wenn das Parlament eine als befristet beschlossene Steuererhöhung – aus welchen Gründen auch immer – nicht bis spätestens zum Ablauf der Frist rückgängig macht. Die Dauer der Befristung muss in diesem Modell bereits Bestandteil der Volksvorlage zur Steuererhöhung sein. Via Volksabstimmung soll die Befristung auch verlängert werden können, und zudem soll die Möglichkeit bestehen, nur einen Teil der Steuererhöhung zu befristen.

Dieses Modell einer verbindlichen Befristung hat einen weiteren, gewichtigen Vorteil: Es erhöht die Ausgabendisziplin von Gemeinderat und Parlament, denn bei geringer Ausgabendisziplin wird eine Volksabstimmung über die Aufhebung der Befristung wahrscheinlich, die gegenüber der Bevölkerung nicht einfach zu begründen ist.

Fazit: Es gibt gute Gründe für die Möglichkeit, eine Steuererhöhung befristet zu beschliessen. Der Beschluss kann und soll aber nicht definitiv sein. Aufheben darf die Befristung jedoch nur jenes Organ, welches die Steuererhöhung beschlossen hat, also die Stimmbevölkerung.

Köniz, August 2016

Carine von Arn

T. F.

Legitimen. Mr. B. J.

A. B.

B. J.

J. B.

¹ In Köniz gilt heute: Wenn das Parlament eine mündlich als befristet angekündigte Steuererhöhung nach Ablauf der Frist nur teilweise rückgängig macht, kann die Stimmbevölkerung nur das fakultative Referendum ergreifen (Art. 45 GO). Wenn das Parlament die Steuererhöhung nicht einmal teilweise rückgängig macht, sondern den Steuersatz gleich lässt, hat die Stimmbevölkerung überhaupt keine Möglichkeit einzugreifen (Art. 46 GO).

3 mi

4.5 mi

2 mi

A. D. Dyer

Interpellation Mitte-Fraktion

Erhöhung der Aktivierungsgrenze von Investitionen

Gemäss Art. 79a der Gemeindeverordnung kann eine Gemeinde mit der Bevölkerungszahl von Köniz die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei maximal 100'000 Franken ansetzen. Investitionen, die betragsmässig nicht über der Aktivierungsgrenze liegen, werden nicht nach den üblichen Regeln über mehrere Jahre abgeschrieben, sondern direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Je höher die Aktivierungsgrenze liegt, desto mehr Investitionen werden im Jahr der Investition via Erfolgsrechnung abbezahlt, statt dass sie die Erfolgsrechnungen künftiger Jahre belasten. Eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze erhöht daher – wenn die Investitionen, die über der alten, aber nicht über der neuen Aktivierungsgrenze liegen, gleichmässig anfallen – während einiger Jahre den Druck auf die laufende Rechnung.

Die Aktivierungsgrenze liegt in Köniz, gemäss den Unterlagen zum Budget 2017, bei 50'000 Franken für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts und bei 50'000 Franken für Investitionen zulasten von Spezialfinanzierungen.

Im Rahmen der Diskussion über eine Steuererhöhung, die primär mit dem Investitionsbedarf begründet wird, ist es angezeigt, den Druck auf die laufende Rechnung durch schnellere Abbezahlung von Investitionen zu erhöhen, so dass der durch die Steuererhöhung entstehende Spielraum tatsächlich vermehrt für Investitionen genutzt wird.

Damit die Auswirkungen einer Erhöhung der Aktivierungsgrenze besser abgeschätzt werden können, ist der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts auf 75'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
2. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts auf 100'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
3. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten der Spezialfinanzierungen auf 75'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
4. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten der Spezialfinanzierungen auf 100'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
5. Sieht der Gemeinderat Gründe für eine unterschiedliche Festsetzung der Aktivierungsgrenze für den Steuerhaushalt einerseits und die Spezialfinanzierungen andererseits?

Köniz, August 2016

Carin von Arn

B. Müller

R. W. Li

H. Ischler

Matthias Föllmi

T. E.

A. Pulverhofen

B. J.

P. Brechtli

F. B.

B. J.

K. K.

T. T.

J. J.

J. J.

J. J.

J. J.

J. J.

S. Kasper

E. Dreyer eyes

for JG

L.C. 4.2.

Hosob

R. Hall



A. Kasper



H. Kahl

A. Lang



Interpellation (Ulrich Witschi, BDP): Zeigt das Integrationskonzept der Gemeinde die erwartete Wirkung?

Die aktuelle Flüchtlings- bzw. Migrationssituation ist hinlänglich bekannt. Aufgrund der politischen Situation ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Situation mittelfristig ändert. Wirksame Integrationsmassnahmen für die erwähnten Zuzüger sind essentiell, weil sonst für die Migrantinnen und Migranten soziale Ausgrenzung und/oder Ghettobildung mit all ihren negativen Folgen und Gefahren für die Gemeinde erwartet werden müssen.

Anlässlich seiner Sitzung vom 05.05.2008 hat das Gemeindeparlament das Integrationsreglement genehmigt (Inkrafttreten per 01. Juli 2008) und per 01.01.2009 hat der Gemeinderat die Fachstelle Integration geschaffen. Am 15. Februar 2010 wurde zudem durch das das Gemeindeparlament das Integrationskonzept verabschiedet.

Das Integrationsreglement enthält folgende Zielsetzung (Art. 3):

Ziel Die Förderung der Integration umfasst alle Bestrebungen, die

- a. das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen Bevölkerung und den Migrantinnen und den Migranten fördern,
- b. das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern,
- c. Migrantinnen und Migranten mit dem Aufbau des Staates, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Schweiz, insbesondere der Gemeinde Köniz vertraut machen,
- d. der Entwicklung der Chancengleichheit, der Mitverantwortung und der Teilnahme der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben dienen.

Die Aufgaben der Gemeinde werden wie folgt umschrieben (Art. 5):

- a. Die Gemeinde kann folgende Aufgaben wahrnehmen, und sie trifft die allenfalls erforderlichen Massnahmen:
Planung und Koordination von privaten und öffentlichen Bestrebungen im Integrationsbereich.
Individuelle Beratung und Information von Migrantinnen und Migranten.
- b. Beratung und Information von Einrichtungen und Unternehmungen, die von der Integrationsthematik betroffen sind.
- c. Beratung sowie Vermittlung und allfällige Bereitstellung von Schulungs- und Bildungsangeboten für Migrantinnen und Migranten.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Zuzüger mit unmittelbarem Migrationshintergrund, die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen hatte die Gemeinde Köniz in den letzten 5 Jahren (bitte Angaben pro Jahr und ohne EU-Bürger)?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat allgemein die Situation zur Integration der der Migranten in der Gemeinde Köniz und die Zielerreichung gemäss Art. 3 des Integrationsreglements?
3. Welche konkreten Massnahmen wurden im Kalenderjahr 2015 von der Fachstelle Integration auf der Basis von Art. 5 des Reglements umgesetzt?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat die zu erwartende Entwicklung und den Handlungsbedarf im Bereich der Integrationsbemühungen seitens der Gemeinde?

5. Wie wird der im Art. 4 beschriebene Beitrag der der Migrantinnen und Migranten von der Fachstelle Integration wahrgenommen?
6. Anhand welcher Indikatoren beurteilt der Gemeinderat die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen?
7. Welche Kosten entstehen der Gemeinde durch die Fachstelle Integration (direkte Kosten) und welche Kosten werden durch die von der Fachstelle ausgelösten Massnahmen generiert?
8. Sind von den Migrantinnen und Migranten in den letzten zwei Rechnungsjahren Gebühren gemäss Art. 9 des Integrationsreglements erhoben worden? Wenn ja, in welchem Umfang?

Schliern, 29.08.2016

Ulrich Witschi

l. c. s. e.
 A. Kausz
 Th. Frey
 l. [Signature]
 [Signature]
 [Signature]
 Valeria Jäger
 J. Peter
 Bunkeller
 W. R. [Signature]
 A. R. [Signature]
 l. [Signature]
 P. [Signature]
 A. [Signature]

T. E. [Signature]
 Matteo Fickli
 [Signature]
 Casimir [Signature]
 Th. [Signature]
 A. [Signature]
 [Signature]
 E. [Signature]
 [Signature]
 [Signature]
 M. [Signature]